

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



---

## **ASC Management Consulting AG**

Hinterdorfstrasse 6  
CH- 6390 Engelberg  
Schweiz

## **Advanced Solutions Consulting GmbH & Thinkbetter AG**

Theaterplatz 2  
CH- 5400 Baden  
Schweiz

ASC AGB 3.0 (ersetzt 2.0)

Gültig ab 1.1.2019

## 1. Vertragsgegenstand

**1.1** Der Kunde hat mit der ASC einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, der i.d.R. Einzelheiten des jeweiligen Auftrages wie Aufgabenstellung, Dauer, Vergütung usw. beinhaltet

**1.2** Die Dienstleistungen bestehen je nach Vereinbarung (Anhang) mit dem Kunden in:

a) Managementberatung: Unterstützung des Kunden bei der Erarbeitung von Informatik- und Implementierungsstrategien, Mithilfe bei der Definition von Zielsetzungen, der Ausarbeitung von Pflichtenheften, bei der Erarbeitung von Budgetpositionen sowie Projektmanagementhilfe.

b) Planungs- und Organisationsberatung: Unterstützung des Kunden bei der Erarbeitung der Einführungsmethode, der Einführungsplanung (Phasenplanung, Aktivitätenplan, Reviewtermine), der Anforderungsprofile an die Mitarbeiter des Projektteams, der Kosten-, Aufwand- und Nutzenschätzungen.

c) Konzeptions- und Realisierungsunterstützung: Beratung des Kunden in der Konzeptions- und Realisierungsphase, insbesondere bei der Abbildung der Standardabläufe im System, der Definition und Dokumentation der Soll-Abläufe, der Parametrisierung der Geschäftsvorfälle durch den Kunden.

d) Schulung: Schulung der Mitarbeiter des Kunden.

e) Erstellen von Schnittstellenprogrammen zu (SAP)-Software oder Unterstützung hierbei: Erstellen von Programmen für die Übernahme von Daten ins (SAP)-Softwaresystem oder eines Extraktes für die Versorgung von Nicht-SAP-Programmen mit Daten aus dem (SAP)-Softwaresystem (z.B. Betriebsdatenerfassung).

f) Erstellen von kundenspezifischen Zusätzen zur SAP-Software oder Unterstützung hierbei.

g) Qualitätskontrolle: Beurteilung von Projektplänen und/oder Übernahme des Projektcontrolling bei Einführung der (SAP)-Software durch Dritte.

h) Beurteilung von produktiven (SAP)-Softwaresystemen auf Ressourcenbedarf und Sicherheitsaspekte.

i) Technische Installation von (SAP)-Software (Übernahme von Programmständen), EDI-Anschlüssen, Workstations, Faxeinbindungen usw.

**1.3** ASC kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen. ASC kann Dritte als Unterbeauftragte einsetzen. Bei der Zuteilung ihrer Mitarbeiter ist ASC bestrebt, besondere Wünsche des Kunden soweit als möglich zu berücksichtigen. ASC behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit gleichwertiger fachlicher Qualifikation zu ersetzen. ASC ist jedoch bestrebt, die Konstanz der für den Kunden tätigen Mitarbeiter zu gewährleisten.

## 2. Verantwortlichkeiten

**2.1** Die Dienstleistungen werden vom Kunden beauftragt, geleitet und kontrolliert.

**2.2** Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen aktiv mitzuwirken. Die Nichteinhaltung der sich für den Kunden aus dem Vertrag und den Anhängen ergebenden Verpflichtungen kann zu Qualitätsminderungen, Terminplanänderungen sowie zu einem an ASC zu vergütenden Mehraufwand führen.

**2.3** ASC kann die Dienstleistungen ganz oder teilweise in den Räumen des Kunden durchführen, wenn dies als zweckdienlich erscheint. Der Kunde sichert zu, dass die Arbeiten dort ohne Behinderung ausgeführt werden können. Die ASC-Mitarbeiter halten sich zur Vermeidung von Störungen an die Hausordnung und die Gepflogenheiten des Kunden, soweit sie darauf aufmerksam gemacht worden sind und soweit dadurch die fach- und termingerechte Erfüllung der von ASC zu erbringenden Dienstleistungen nicht behindert wird.

**2.4** Der Kunde unterstützt ASC bei der Vertragserfüllung unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software sowie Telekommunikationseinrichtungen (z.B. LAN, Internet, VPN, o.ä. Anschlüsse) und die von ASC benötigten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Er gewährt ASC ebenso die notwendigen Zugriffe und Authorisierungen und ermöglicht den Zugang zur Software; hierbei wird ASC den Datenschutz beachten. Ist ein technisch einfacher Zugang mittels Telekommunikationseinrichtungen nicht möglich oder nicht erlaubt, trägt der Kunde die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere die ASC entstehenden Mehrkosten.

**2.5** Der Kunde stellt seine für das Projekt eingesetzten Mitarbeiter im erforderlichen Umfang von anderweitigen Aufgaben frei und verpflichtet sich zu deren sorgfältigen Instruktion und genügender Ausbildung. Er gibt ASC bei Projektbeginn schriftlich Namen und Funktion seiner für das Projekt zuständigen Mitarbeiter bekannt. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der ASC für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der kundenseitige Entscheidungen unverzüglich herbeiführt.

## 3. Preise und Zahlungsmodalitäten

**3.1** Anderslautende Vereinbarung vorbehalten verrechnet ASC ihre Dienstleistungen nach Aufwand. Die Aufwandangaben basieren auf den beim Abschluss des jeweiligen Vertrags bekannten Grundlagen und stellen eine bestmögliche Schätzung von ASC zu Planungszwecken dar. Es kommen mangels anderer Vereinbarung die Honoraransätze gemäss der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste

von ASC zur Anwendung.

**3.2** Die Vergütungen verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, exklusive Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen der Mitarbeiter von ASC im Raum Schweiz und Liechtenstein. Weitere Nebenkosten von ASC, wie Kosten für Material, allfällige Reiseaufwände, Gebühren, etc., die im Rahmen des Auftrags für den Kunden entstehen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

**3.3** Vergütungen, Nebenkosten und aus speziellen Kundenwünschen resultierende Aufwendungen werden dem Kunden jeweils per Ende eines Kalendermonates in Rechnung gestellt. Zahlungen sind wenn nichts anderes vereinbart ist, innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig. Ab 14 Tagen nach Fälligkeit kann ASC ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich zulässigen Maximalzinssatzes berechnen. Pro Rückfrage oder Mahnung von überfälligen Rechnungen kann ASC dem Kunden eine Gebühr von CHF 80.- in Rechnung stellen.

**3.4** Die Zahlungen sind vom Kunden auch dann zu leisten, wenn von ihm in Bezug auf die von ASC erbrachten Dienstleistungen noch Garantieansprüche geltend gemacht werden. Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung oder Erfüllung des Vertrages berechtigen den Kunden weder Zahlungen aufzuschieben noch Zahlungsmodalitäten abzuändern. Der Kunde darf Forderungen von ASC mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn ASC hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber ASC nicht an Dritte abtreten.

## 4. Termine

**4.1** ASC wird sich bemühen, den vorgesehene Terminplan einzuhalten. Allfällige Abweichungen vom Terminplan sollen möglichst frühzeitig festgestellt und entsprechende Anpassungen in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden.

**4.2** Kann ein ausdrücklich als verbindlich vereinbarter Termin von ASC aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, setzt ihr der Kunde eine den Umständen angemessene Nachfrist. Hält ASC diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde nach nutzlosem Ablauf einer zweiten angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen durch den Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristansetzungen müssen den Umständen angemessen sein, jedoch mindestens 15 Arbeitstage betragen.

**4.3** Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches von ASC wie Naturer-

eignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen verursacht, erstreckt sich der Terminplan um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.

## 5. Änderungen und Präzisierungen

**5.1** Die Parteien können während der Durchführung des Vertrages jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen bzw. der Aufgabenstellung vorschlagen. Wünscht der Kunde eine Änderung, wird ASC innert 30 Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere auf Preise und Termine, hat. ASC kann Änderungen verweigern, solange ihre anderen Projekte dies erfordern. Der Kunde wird einen Änderungsantrag von ASC innert gleicher Frist annehmen oder ablehnen. Während der Prüfung von Änderungsvorschlägen setzt ASC ihre Arbeiten soweit fort, als ihr dies zweckmässig erscheint. Daraus resultierende Terminplanänderungen gelten als vom Kunden akzeptiert. Jede Änderung ist schriftlich zu vereinbaren und von den Parteien zu unterzeichnen.

**5.2** Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung des Dienstleistungsauftrages wird ASC Gesprächsprotokolle fertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn ASC sie dem Kunden überlässt und der Kunde nicht binnen zehn Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

## 6. Geheimhaltung

**6.1** ASC verpflichtet sich, die ihr vom Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten, entsprechend gekennzeichneten Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen, als geheim zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Kunden die ihr von diesem überlassenen Daten zu löschen bzw. zu vernichten oder zurückzugeben. ASC darf Daten des Kunden maschinell verarbeiten. Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und ASC zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch ASC allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht ASC nicht als geheim zu behandeln.

Der Kunde verpflichtet sich, die in den Liefergegenständen von ASC enthaltenen Geschäftsgeheimnisse von ASC vor Dritten geheimzuhalten. Der Kunde hat seine Mitarbeiter und Beauftragten, welchen er nur insofern Zugang zu den Liefergegenständen gewähren darf, als

dies zur vertragsgemässen Nutzung notwendig ist, zur Wahrung der Urheberrechte von ASC und der Geheimhaltungspflicht zu verpflichten. Der Kunde verwahrt die Liefergegenstände sorgfältig, um Missbrauch auszuschliessen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages und von dessen Anhängen an.

**6.2** ASC hat das Recht den Kunden in ihre Referenzlisten aufzunehmen.

## 7. Loyalität

**7.1** Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Es ist dem Kunden untersagt, ASC-Mitarbeiter einzustellen oder über andere Vertragswerke als die zwischen dem Kunden und ASC abgeschlossenen für ihn tätig werden zu lassen. Diese Regelung gilt bis zwölf Monate nach Beendigung jeglicher Verträge bzw. Dienstleistungsbezüge des Kunden bei ASC. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ist die ASC zur fristlosen Kündigung der bestehenden Verträge berechtigt, ohne dafür, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hierfür schadenersatzpflichtig zu werden. Zusätzlich ist ASC berechtigt, in diesem Fall eine nicht der richterlichen Herabsetzung unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des letzten Jahres-Nettogehalts, mindestens jedoch CHF 100'000.- zu verlangen. Die Geltendmachung eines allfälligen weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ein Verzicht von ASC auf vorgenannte Entschädigungen im Einzelfall, sind ohne Präjudiz für weitere Fälle, d.h. im Wiederholungsfall ist die ASC berechtigt alle bisher noch nicht verlangten Entschädigungen einzufordern.

## 8. Rechte an Arbeitsergebnissen

**8.1** Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart gehören die Rechte, insbesondere das Urheberrecht, an den für den Kunden entwickelten Arbeitsergebnissen bzw. Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form (einschliesslich Dokumentation, Listen oder anderen Programmunterlagen sowie Programmen auf Datenträgern) dem Kunden. ASC erhält daran zeitlich unbefristete Nutzungsbefugnisse. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch ASC allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von ASC beliebig in anonymisierter Form verwertet werden.

**8.2** Der Kunde sichert zu, dass er ASC keine Unterlagen überlassen wird, welche direkt oder in verarbeiteter oder umgestalteter Form rechtlich geschützte Werke Dritter enthalten, bzw. dass er berechtigt ist, die Unterlagen ASC zur Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen.

## 9. Beendigung und Kündigung

**9.1** Beratungsdienstleistungen gelten als erbracht, sobald ASC ihre Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Vertrag ausgeführt hat. Unterlagen und Auswertungen wie z.B. Ist-Analyse, Pflichtenheft oder Detailkonzept gelten als genehmigt, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Fehlern verlangt hat oder wenn er zu einer weiteren Einführungsphase fortschreitet.

**9.2** Realisierungsdienstleistungen sind erfüllt, sobald ASC diese gemäss den im Vertrag bzw. Detailkonzept festgelegten Vorgaben abgeschlossen und dem Kunden übergeben hat. Der Kunde wird ASC unverzüglich nach Übergabe der Realisierungsdienstleistungen schriftlich bestätigen, dass diese vollständig und fehlerfrei sind, womit diese abgenommen sind. Diese Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Realisierungsdienstleistungen unvollständig sind oder wesentliche Fehler aufweisen und ASC die Ergänzung oder Verbesserung innert angemessener Nachfrist nicht gelingt. Gibt der Kunde innert einem Monat nach Übergabe keine Bestätigung ab, so gelten die Realisierungsdienstleistungen als abgenommen. ASC kann verlangen, dass für Realisierungsdienstleistungen, die in gesonderten Anhängen geregelt oder die unabhängig voneinander nutzbar sind, je eine eigene Abnahme erfolgt.

**9.3** Der Kunde ist unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 30 Kalendertagen berechtigt, Verträge zu kündigen. Er ist diesfalls verpflichtet, alle von ASC unter diesem Vertrag bzw. dem betreffenden Anhang erbrachten Dienstleistungen ASC zu bezahlen. Jede Partei kann den Vertrag sofort auflösen, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt und diesen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt. Die Kündigung eines Rahmenvertrags zieht nicht die Kündigung eines Einzelvertrags nach sich. Ein erteilter Einzelvertrag kann vom Kunden gekündigt werden, ist jedoch komplett an die ASC zu vergüten.

**9.5** ASC ist unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 30 Kalendertagen berechtigt, Verträge zu kündigen. Die Kündigung eines Rahmenvertrags zieht nicht die Kündigung eines Einzelvertrags nach sich. Ein erteilter Einzelvertrag wird, wenn vom Kunden gewünscht, von der ASC komplett abgewickelt.

## 10. Garantie

**10.1** Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen wird ASC sorgfältig und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze in den vom jeweiligen Vertrag erfassten Arbeitsgebieten vorgehen.

**10.2** ASC kann nicht garantieren, dass die von ihr gelieferten Arbeitsergebnisse ohne Unter-

bruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden können.

**10.3** Jede weitere Gewährleistung von ASC ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Aufwendungsersatz bei Fehlerbeseitigung durch Dritte.

## **11. Haftung**

**11.1** Soweit gesetzlich zulässig schliesst ASC die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter und Datenverlust aus.

## **12. Schlussbestimmungen**

**12.1** Verträge und allfällige Anhänge treten

mit Unterzeichnung durch den Kunden und Gegenzeichnung durch ASC in Kraft. Unterzeichnete Verträge, deren allfällige Anhänge und die vorliegenden AGB regeln abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen ASC und dem Kunden. Mündliche Abreden bestehen keine. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung, der Unterzeichnung durch den Kunden und der Gegenzeichnung durch ASC.

**13.2** Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen der AGB vor. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrags nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksa-

me Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

**13.3** Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, so bestimmen sie als **ausschliesslichen Gerichtsstand den Ort des Sitzes der ASC-Vertragsgesellschaft.** ASC kann den Kunden an seinem Sitz belangen. Anwendbares Recht ist das Schweizerische Obligationenrecht